



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

11. November 2015

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Garlipp“	144
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Kohärenzmaßnahme für Weichholzaue am Aland – Flutrinnengestaltung Wanzer“	144
2. Hansestadt Stendal	
Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Wahlvorstände	144
Planungsamt: Durchführung des Erörterungstermins i.R.d. Anhörungsverfahrens für die geplante Änderung Verkehrsstation Stendal und Rückbau Röxer Tunnel in der Stadt Stendal, Gemarkung Stendal im Landkreis Stendal	145
Bauamt 60.2 SG Tiefbau: Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung „Nachtweide“ im B-Plangebiet Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ innerhalb der B-Plangrenzen	145
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Berichtigung	145
4. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung	145

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) im Windpark Garlipp“

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgendes Grundstück berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
08.12.2014	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Neugenehmigung für 1 WKA	Bismark	4	122/41

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG festgestellt wurde, dass durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine UVP erforderlich ist

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 27.10.2015

Der Landrat



Carsten Wulfänger

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
21.07.2015	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Osterburg, Ballerstedter Straße 11 in 39606 Osterburg	„Kohärenzmaßnahme für Weichholzaue am Aland – Flutrinnengestaltung Wanzer“	Wanzer	1	273,275, 276, 278, 280, 288, 289, 290, 291, 292

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 19.10.2015



Carsten Wulfänger
Landrat

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal für die Landtagswahl des Landes Sachsen-Anhalt am 13. März 2016

Gemäß § 26 Abs. 1 Landeswahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 05. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494,498) mache ich folgendes bekannt:

Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Wahlvorstände

Gemäß § 26 LWG LSA in Verbindung mit § 5 Landeswahlordnung des Landes Sachsen (LWO) bestimmen die Gemeinden für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der Parteien vorrangig berücksichtigt werden. Schlagen die Parteien keine oder nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vor, so beruft die Gemeinde die erforderlichen Beisitzer nach Ermessen. Für das Vorschlagsrecht der Parteien gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LWO entsprechend.

Auf § 8 Abs. 1 bis 3 LWO LSA wird verwiesen. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein. Beschäftigte der Gemeinde können auch dann zu Beisitzern der Wahlvorstände berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 49 LWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich fordere daher die im Gebiet der Hansestadt Stendal vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

25.11.2015

Wahlberechtigte als Beisitzer und ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse vorzuschlagen:

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, den 11.11.2015



Axel Kleefeldt
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Hansestadt Stendal - Planungsamt

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle

Durchführung des Erörterungstermins i.R.d. Anhörungsverfahrens für die geplante Änderung Verkehrsstation Stendal und Rückbau Röxer Tunnel in der Stadt Stendal, Gemarkung Stendal im Landkreis Stendal

1. Die Durchführung des Erörterungstermins erfolgt für Träger öffentlicher Belange, anerkannte Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes und sonstige Vereinigungen i.S.d. § 63 Bundesnaturschutzgesetz und für private Einwender am

Donnerstag, den 26.11.2015 um 9.30 Uhr im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), Raum D4.14

2. An dem vorgenannten Termin werden die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes und sonstigen Vereinigungen i.S.d. § 63 Bundesnaturschutzgesetz sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Hansestadt Stendal, den 06.11.2015

Axel Kleefeldt
Stellvertreter des Oberbürgermeisters



Siegel

Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung „Nachtweide“ im B-Plangebiet Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ innerhalb der B-Plangrenzen

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt die erstmalige Herstellung der Nachtweide innerhalb der B-Plangrenzen in einer Gesamtlänge von ca. 347,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, im Zeitraum vom **12.11.2015 – 03.12.2015** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 25.11.2015 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 11.11.2015

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Berichtigung zur Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 16.09.2015, Amtsblatt Nr. 25 vom 14.10.2015

In § 11 Inkrafttreten wird nach

„Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.“

„Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 02.11.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2011 außer Kraft.“

eingefügt.

Andreas Brohm
Bürgermeister



Siegel

Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband Trübengraben Havelberg, Birkenweg 56 in 39539 Hansestadt Havelberg teilt mit, dass mit Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ Hochwasserschäden aus dem Hochwasser Juni 2013 im Verbandsgebiet beseitigt wurden und weiter beseitigt werden.

In seinem Auftrag als öffentlicher Bauherr werden im Zeitraum von August 2013 bis voraussichtlich Dezember 2017 Hochwasserschäden an Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet des UHV Trübengraben beseitigt.

Das Verbandsgebiet befindet sich im Landkreis Stendal und im Landkreis Jerichower Land.

H. Schulz
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben,
Telefon: 03 91/59 99-469

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31